

Vereinbarung

zum Verfahren nach
§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
und
§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsschluss einschlägig vorbestrafter
Personen

Das **<Jugendamt >**, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Jugendamt“)

und

<Bezeichnung des Trägers>
(im Folgenden „Träger“)

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a sowie § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72a SGB VIII in der *Einrichtung* des Trägers.

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt in Absatz 4 die Verantwortung der beteiligten Fachkräfte.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft in einer *Einrichtung* gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, informiert diese unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers genannten Verantwortlichen. Es erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Der Träger beteiligt Kinder und Jugendliche altersgerecht und klärt sie über ihre Rechte auf. Davon kann ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde.

- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.
- (4) Soweit die Inanspruchnahme von Hilfen (auch frei zugängliche Hilfen) oder anderen Maßnahmen (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten wird, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken und ein gemeinsamer Schutzplan zu erstellen.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt (entsprechend dem Wohnort des Kindes), falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (siehe § 4).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefährdung akut ist (Misshandlung, Mangelversorgung, sexuelle Gewalt), die für erforderlich gehaltenen Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist das Jugendamt über die Dienststellen der Polizei erreichbar.

Die Eltern bzw. das Kind werden auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich erfolgt ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

- (6) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind.
- (7) Das Jugendamt übernimmt nach einer eigenen Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII die Fallverantwortung. Die weitere Einbeziehung der Einrichtung in den gegebenenfalls zu erstellenden Schutzplan wird im jeweiligen Einzelfall besprochen und dokumentiert.

§ 4 Mitteilung an das zuständige Jugendamt

- (1) Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 geschieht anhand des in der Anlage 1 beigefügten Mitteilungsbogens und enthält mindestens die darin enthaltenen Angaben.
- (2) Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.
- (3) Die Informationsweitergabe an das Jugendamt erfolgt grundsätzlich mit Wissen (d. h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 5 Qualifikation und Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Unbeschadet sonstiger Regelungen soll die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung - im Einzelfall auch andere Professionen wie Erzieherinnen oder Erzieher mit Fachschulabschluss mit Nachweis einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen¹
- persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- Qualifikation durch fachbezogene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit problembelasteten Kindern und Familien sowie in diagnostischer Urteilsbildung
- Kenntnisse über die Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen
- spezifisches Wissen in den Bereichen der gegen Kinder gerichteten Gewalt (sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Formen der Vernachlässigung)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei
- Kompetenz zur kollegialen Beratung.

Der Träger der Einrichtung ist für die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zuständig und verantwortlich. Sollte die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall nicht zur Verfügung stehen, kann die Fachberatung im Kinderschutz gemäß § 8b SGB VIII des zuständigen Jugendamtes in Anspruch genommen werden.

¹ gemäß „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL Rheinland, November 2014, S. 20

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte alle sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen dieser Vereinbarung ergebenden Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 7 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Die für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen sind gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII ausschließlich in pseudonymisierter Form an die insoweit erfahrene Fachkraft zu übermitteln.

Der Träger der Einrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 8 Trägerinterne Qualitätssicherung und Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Verantwortlichen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich weiterhin, ihre Fachkräfte durch Fortbildung im Erkennen und fachkompetenten Umgang mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt regelmäßig zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen und weiterzuentwickeln.

§ 9 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bei einer Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Kontext in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine besondere Nähe, ein besonderes Vertrauens- oder Machtverhältnis entstehen.

Dieses ist vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Träger der freien Jugendhilfe beurteilt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob in dem oben genannten Kontext ein Führungszeugnis erforderlich ist. Eine Bewertung der Tätigkeit erfolgt gemäß Art, Dauer und Intensität.

Zum Kreis derjenigen, die verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, gehören das festangestellte (haupt- und nebenamtliche) Personal, ggfs. Ehrenamtliche, Praktikant/Innen sowie Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder den Bundesfreiwilligendienst leisten. Auch Personen, welche auf Grundlage eines Honorarvertrages beim freien Träger tätig sind, gehören zum vorlagepflichtigen Personenkreis (als Orientierungshilfe siehe Anlage 2).

Bei spontanem ehrenamtlichen Engagement oder geringem zeitlichen Einsatz im Beisein einer Fachkraft der Einrichtung reicht eine Selbstverpflichtungserklärung aus (siehe Anlage 3).

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis § 174 c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis § 180a, § 181 a StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- §§ 182 bis 184f StGB (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels)
- §§ 234 bis 236 StGB (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel).

Der freie Träger hat zur Sicherstellung dieses Auftrages zu veranlassen, dass von seinen Mitarbeiter/innen gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird.

Unabhängig von dieser Frist soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung gemäß der oben aufgeführten Straftaten, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

In den Verträgen mit Beschäftigten soll der Träger vorsehen, dass diese bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Aufforderung des Trägers eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen haben.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung, Überprüfung, Generalklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Veränderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung dieser Vereinbarung nicht voraus.
- (2) Nach Ablauf von 2 Jahren lädt das Jugendamt den Träger zu einem Dialog über die Umsetzung der Vereinbarung ein.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für *alle zugehörigen Einrichtungen des Trägers* im Zuständigkeitsbereich des *Jugendamtes*.....
- (4) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.